Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln

16

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung für den viersemestrigen Diplom- Studiengang ‚Mediale Künste' (Feststellungsordnung Dipl 2) der Kunsthochschule für Medien Köln vom 27. November 2015

Kunsthochschule
für Medien Köln
Academy of
Media Arts Cologne

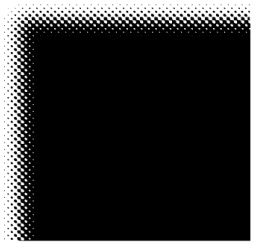

Kunsthochschule
für Medien Köln
Academy of
Media Arts Cologne

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Kunsthochschule für Medien Köln folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Feststellungsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln vom 16. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 27. Juni 2014 (Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln Nr. 13), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 5 wird der Begriff „Feststellungsausschuss“ in der Überschrift gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

   „(1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Eignung für den viersemestrigen Studiengang Mediale Künste (Diplom 2) wird eine Feststellungskommission gebildet. Die Feststellungskommission berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

   (2) Der Kommission gehören stimmberechtigt an:

   a. drei Professorinnen oder Professoren und ein/e künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aus der Fächergruppe des Bewerbungsschwerpunktes sowie

   b. jeweils ein/e Vertreter/in aus den anderen Fächergruppen, sei es aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

   Die stimmberechtigten Mitglieder sowie eine angemessene Anzahl stellvertretender Mitglieder werden vom Senat jährlich auf Vorschlag der jeweiligen Fächergruppen gewählt. Die Kommission wählt den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren. Die Feststellungskommission muss nach § 12b Kunsthochschulgesetz NRW geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

(3) Die Gruppe der Studierenden im Senat kann eine oder einen Studierenden als Mitglied ohne Stimmrecht benennen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Kunsthochschule für Medien Köln oder ihre Stellvertreterin kann ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen der Feststellungskommission teilnehmen."

§ 2

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die künstlerische Eignung für den Diplom-Studiengang Mediale Künste (Diplom 2) wird zuerkannt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nach dem Beschluss der Kommission aufgrund der Bewertung der Arbeitsproben und gegebenenfalls des Ergebnisses des Fachgespräches gemäß den Kriterien des § 6 als mindestens "geeignet" erscheint. Die ‚besondere künstlerische Begabung' für den Diplom-Studiengang Mediale Künste, für die nach § 1 Satz 2 auf Antrag vom Nachweis der Hochschulreife abgesehen werden kann, wird zuerkannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach dem Beschluss der Kommission aufgrund der Bewertung der Arbeitsproben und gegebenenfalls des Ergebnisses des Fachgespräches gemäß den Kriterien des § 6 als ‚besonders geeignet' gilt. Die Eignung wird auf Basis des Votums der Feststellungskomission durch die Rektorin oder den Rektor festgestellt.

(2) Vorbehaltlich der weiteren Einschreibungsvoraussetzungen berechtigt die Feststellung der Eignung im Jahr der Bekanntgabe der Feststellung oder spätestens im darauffolgenden Wintersemester zur Aufnahme des Diplom-Studiums an der Kunsthochschule für Medien Köln."

§ 3

In § 10 werden die Worte *„bzw. der Unterkommission"* hinter *„...werden die beteiligten Mitglieder der Kommission"* gestrichen.

§ 4

§ 12 erhält die Überschrift „Inkrafttreten" und wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung wird in der Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. "

Artikel 2

Die Änderung wird gemeinsam mit einer vollständigen Fassung der geänderten Feststellungsordnung in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln" veröffentlicht. Die geänderte Fassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats vom 27. November 2015
Köln, den 7. Dezember 2015

Hans Ulri Reck

Prof. Dr. Hans Ulrich Reck
Rektor

Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln

Feststellungsordnung (Diplom 2)

Vom 16. Dezember 2011 in der Fassung vom 27. November 2015

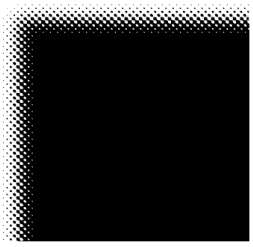

Kunsthochschule
für Medien Köln
Academy of
Media Arts Cologne

Ordnung zur Feststellung der Eignung
für den viersemestrigen Diplom-Studiengang Mediale Künste
(Diplom 2)
an der Kunsthochschule für Medien Köln

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Feststellungsordnung für den viersemestrigen Studiengang Mediale Künste der Kunsthochschule für Medien Köln (Feststellungsordnung Diplom 2) durch Beschluss des Senats vom 27. November 2015 die folgende Fassung erhalten:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugangsvoraussetzungen
§ 2 Zweck des Verfahrens
§ 3 Zulassung zum Verfahren
§ 4 Gliederung und Durchführung des Feststellungsverfahrens
§ 5 Feststellungskommission
§ 6 Bewertungskriterien
§ 7 Bewertungspunkte
§ 8 Gesamtbewertung
§ 9 Zuerkennung der künstlerischen Eignung
§ 10 Niederschrift
§ 11 Bekanntgabe der Entscheidungen
§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den viersemestrigen Studiengang Mediale Künste (Diplomstudiengang 2) sind

1. der Nachweis der Studienberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine andere anerkannte Studienberechtigung);
2. Der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem für den Diplomstudiengang Mediale Künste relevanten Studienbereich (zum Beispiel Bachelor of Arts, Bachelor of Fine Arts, Diplom, Akademieabschluss oder ein entsprechendes Abschluss-Examen) und/oder eine künstlerisch-gestalterische Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren
3. der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.

Im Übrigen gilt § 41 Abs. 8 Satz 1 KunstHG in Verbindung mit § 2 der Diplomprüfungsordnung für den viersemestrigen Diplom-Studiengang Mediale Künste.

§ 2 Zweck des Verfahrens

(1)
Die Einschreibung für den Diplom-Studiengang Mediale Künste setzt neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 1 den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerischen

Eignung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2)
Die künstlerische Eignung wird durch die Kunsthochschule für Medien Köln in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren). Das Feststellungsverfahren wird einmal im Jahr, jeweils vor dem Sommersemester, für das kommende Wintersemester durchgeführt.

(3)
Das Feststellungsverfahren gibt der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Gelegenheit, nachzuweisen, dass sie oder er eine studiengangbezogene künstlerische Eignung mitbringt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 3 Zulassung zum Verfahren

(1)
Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers an die Rektorin oder den Rektor der Kunsthochschule für Medien Köln innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist voraus.

(2)
Dem Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis der Studienberechtigung (die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine andere als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung) im Original oder in beglaubigter Abschrift/Fotokopie bzw., bei nicht vorliegender Studienberechtigung, ein Antrag auf Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung,
2. künstlerische Arbeitsproben der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in Medien eigener Wahl,
3. eine Projektskizze
4. eine schriftliche Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig gefertigt wurden,
5. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der auch Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg sowie berufliche Tätigkeiten enthält,
6. bei nicht deutschsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern: ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse, die sich mindestens auf dem Niveau der von den Goethe-Instituten testierten Stufe B 2 bewegen. Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keinen entsprechenden Sprachkurs abgeschlossen haben, können ersatzweise eine Bescheinigung vorlegen, dass sie bis zum Beginn ihres Studiums den Kurs absolviert haben werden. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse abgesehen werden, wenn ersatzweise englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau von IELTS 6.5 nachgewiesen werden. In diesem Fall müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau von B 2 bis Ende des ersten Studienjahrs nachgeholt und durch Qualifizierungsnachweise belegt werden. Die Belege über das erfolgreiche Bestehen der Sprachprüfung sind spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Semester vorzulegen.

(3)
Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kunsthochschule für Medien Köln aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(4)
Zum Feststellungsverfahren zugelassen werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Antrag rechtzeitig mit den geforderten Unterlagen nach Absatz 2 eingereicht haben. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Antrag auf Zulassung zum Verfahren nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist gestellt und/oder ihrem Antrag nicht alle gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen beigefügt haben, werden zum Verfahren nicht zugelassen.

§ 4 Gliederung und Durchführung des Feststellungsverfahrens

(1)
Das Feststellungsverfahren gliedert sich in:
1. die Überprüfung und Bewertung der Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2,
2. gegebenenfalls ein Fachgespräch.

(2)
Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund ihrer Arbeitsproben unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien nach § 6 für den Studiengang nach einstimmigem Beschluss der Feststellungskommission nicht geeignet erscheinen, nehmen an dem weiteren Verfahren nicht teil.

(3)
Soweit eine Entscheidung nach Absatz 2 nicht getroffen werden kann, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einem Fachgespräch eingeladen. In dem Fachgespräch soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Gelegenheit erhalten, die Grundlagen der eigenen Arbeitsproben sowie Erwartungen an das Studium näher zu erläutern. Das Fachgespräch wird vor den Mitgliedern der Feststellungskommission geführt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Anschließend entscheidet die Feststellungskommission auf Grundlage der Bewertungskriterien nach § 6 endgültig über die künstlerische Eignung für den Diplom-Studiengang Mediale Künste .

§ 5 Feststellungskommission

(1)
Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Eignung für den viersemestrigen Studiengang Mediale Künste (Diplom 2) wird eine Feststellungskommission gebildet. Die Feststellungskommission berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2)
Der Kommission gehören stimmberechtigt an:

a. drei Professorinnen oder Professoren und ein/e künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aus der Fächergruppe des Bewerbungsschwerpunktes sowie

b. jeweils ein/e Vertreter/in aus den anderen Fächergruppen, sei es aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die stimmberechtigten Mitglieder sowie eine angemessene Anzahl stellvertretender Mitglieder werden vom Senat jährlich auf Vorschlag der jeweiligen Fächergruppen gewählt. Die Kommission wählt den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren. Die Feststellungskommission muss nach § 12b Kunsthochschulgesetz NRW geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

(3)
Die Gruppe der Studierenden im Senat kann eine oder einen Studierenden als Mitglied ohne Stimmrecht benennen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Kunsthochschule für Medien Köln oder ihre Stellvertreterin kann ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen der Feststellungskommission teilnehmen.

§ 6 Bewertungskriterien

Der Bewertung der Arbeitsproben und des Fachgespräches sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:

a. Wahrnehmung – Beobachtung
   Die Fähigkeit zur sensiblen Wahrnehmung der Realität, von visuellen und akustischen Phänomenen, zur detailgenauen Beobachtung von Beziehungen, Ereignissen und Prozessen.

b. Idee – Imagination – Form
   Die Fähigkeit, visuelle, akustische, sprachliche, inszenierende, performative oder andere Phantasie zu entwickeln, sich Bilder, Töne und Ereignisse vorzustellen und diese in künstlerisch inspirierte Formen, Abläufe oder Dramaturgien zu bringen.

c. Realisation – Konzeption
   Die Fähigkeit, künstlerisch-gestalterische Vorstellungen zu realisieren, sei es unter Verwendung medialer Verfahren, Apparate und Technologien oder mit Hilfe manueller künstlerischer Techniken sowie die Fähigkeit, künstlerische und mediale Inhalte konzeptionell zu strukturieren und zu organisieren.

d. Reflexion – Beurteilung
   Die Fähigkeit, Wahrnehmungen, Inhalte, Zusammenhänge und Arbeitsprozesse zu reflektieren sowie gesellschaftliche und historische Zusammenhänge zu verstehen sowie die Fähigkeit, eigene Prozesse und Ergebnisse zu erläutern, zu befragen, zu selektieren, zu beurteilen und sich entsprechend zu artikulieren.

§ 7 Bewertungspunkte

Für die Feststellung der künstlerischen Eignung wird jedes der in § 6 genannten Kriterien bei den Bewertungen der Arbeitsproben sowie gegebenenfalls des Fachgespräches von jedem stimmberechtigten Kommissionsmitglied gesondert gewertet und mit Punkten von 1 bis 5 bewertet. Dabei entspricht:

a) ein Punkt: nicht ausreichend
b) zwei Punkte: ausreichend
c) drei Punkte: befriedigend
d) vier Punkte: gut
e) fünf Punkte: hervorragend

jeweils bezogen auf die unter §6 benannten Kriterien für die Zuerkennung der künstlerischen Eignung für den Diplom-Studiengang Mediale Künste.

§ 8 Gesamtbewertung

Die Bewertungen der unter § 6 genannten vier Kriterien und die Bewertungen des Fachgesprächs werden zusammengefasst; in den fünf Kategorien können jeweils 1 bis 5 Punkte vergeben werden. Die Bewertung der Feststellungskommission ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

a) bis 2,9 Punkte: nicht geeignet
b) 3,0 bis 3,9 Punkte: geeignet
c) ab 4,0 Punkte: besonders geeignet

für den Diplom-Studiengang Mediale Künste.

§ 9 Zuerkennung der künstlerischen Eignung

(1)
Die künstlerische Eignung für den Diplom-Studiengang Mediale Künste (Diplom 2) wird zuerkannt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nach dem Beschluss der Kommission aufgrund der Bewertung der Arbeitsproben und gegebenenfalls des Ergebnisses des Fachgespräches gemäß den Kriterien des § 6 als mindestens "geeignet" erscheint. Die ‚besondere künstlerische Begabung' für den Diplom-Studiengang Mediale Künste, für die nach § 1 Satz 2 auf Antrag vom Nachweis der Hochschulreife abgesehen werden kann, wird zuerkannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach dem Beschluss der Kommission aufgrund der Bewertung der Arbeitsproben und gegebenenfalls des Ergebnisses des Fachgespräches gemäß den Kriterien des § 6 als ‚besonders geeignet' gilt. Die Eignung wird auf Basis des Votums der Feststellungskommission durch die Rektorin oder den Rektor festgestellt.

(2)
Vorbehaltlich der weiteren Einschreibungsvoraussetzungen berechtigt die Feststellung der Eignung im Jahr der Bekanntgabe der Feststellung oder spätestens im darauffolgenden Wintersemester zur Aufnahme des Diplom-Studiums an der Kunsthochschule für Medien Köln.

§ 10 Niederschrift

Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift müssen der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, Ort und Zeitraum des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission und die Entscheidungen ersichtlich sein.

§ 11 Bekanntgabe der Entscheidungen

Das Ergebnis des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber von der Kunsthochschule für Medien Köln schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in der Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats vom 27. November 2015

Köln, den 7. Dezember 2015

Der Rektor
Prof. Dr. Hans Ulrich Reck